

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzende), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. ²Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der in der „Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof zur Festsetzung der Höhe der Entschädigungen“ festgesetzten Höhe. ²Zusätzlich

erhält der Verbandsvorsitzende für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. ³Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für die Zeit der Stellvertretung nach Abwesenheit des Verbandsvorsitzenden ab sechs Wochen eine monatliche Pauschalentschädigung in gleicher Höhe wie der Verbandsvorsitzende selbst in Anwendung des Abs.1.

²Während dieser Zeit entfällt die Entschädigung nach Abs. 1 an den Verbandsvorsitzenden.

§ 4 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Versammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Versammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Versammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe der in der „Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof zur Festsetzung der Höhe der Entschädigungen“ festgesetzten Höhe. ²Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. ³Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Versammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. ²Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

(3) ¹Mitglieder der Versammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1. ²Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder der Versammlung, die der Versammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetz angehören.

§ 5 Ersatzleistungen

(1) ¹Mitglieder der Versammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) ¹Mitglieder der Versammlung, die selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von der in der „Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof zur Festsetzung der Höhe der Entschädigungen“ festgesetzten Höhe je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 6 Sonstige Entschädigungen

(1) Für die Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Versammlung festgesetzt wird.

(2) Für die ehrenamtliche Übernahme der Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Versammlung festgesetzt wird.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof vom 15.10.1985 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kaisheim, den 23.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Walter Grob, 2. Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde gemäß § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Marktes

Kaisheim mit der Nr. _____ am _____,

der Großen Kreisstadt Donauwörth Nr. _____ am _____,

der Gemeinde Buchdorf Nr. _____ am _____,

der Stadt Monheim Nr. _____ am _____

sowie auf der Homepage des Marktes Kaisheim veröffentlicht.

Christ